

den Anschluß des Verletzten als Nebenklägers gegeben sind.

Anm.t Abs. 1 war durch Art. 9 § 9 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) neu gefaßt worden. — Im übrigen vgl. die bei § 226 abgedruckte VO der DJV über Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung.

Vertretung des Privatklägers.

§ 378

Der Privatkläger kann im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen. Die Bestimmungen der § 146 Abs. 2, § 218 Abs. 2 gelten entsprechend.

Anm.t S. 3 ist durch Art. IV Ziff. 4 der VO zur Vereinfachung der Zustellungen vom 17. Juni 1933 (RGBl. I S. 394) eingefügt, worden.

Sicherheitsleistung.

§ 379

(1) Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

(2) Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Gelde oder in Wertpapieren zu bewirken.

(3) Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zu ihrer Leistung sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.